

Versicherungsbedingungen für

Meine Bestellungen

Das Wichtigste in Kürze:



Ihre Versicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen, wenn Ihnen bei einer Bestellung im Internet oder beim stationären Handel ein Schaden entsteht.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen.

Diese Versicherungsbedingungen und die Versicherungsbestätigung legen den Inhalt Ihrer Versicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen daher gründlich durch. Bewahren Sie diese sorgfältig auf. Vor allem nach einem Schadenfall können Sie dann alles Wichtige noch einmal nachlesen.



Was tun, wenn ein Schaden passiert ist? Bitte benachrichtigen Sie uns möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen. Wie Sie uns erreichen können, finden Sie in Ihrer Versicherungsbestätigung.

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist versichert und was nicht?	2
1.1 Versicherte Käufe und versicherte Personen	2
1.2 Versicherte Gefahren	2
1.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	3
2 Was leisten wir im Versicherungsfall?	4
2.3 Fälligkeit der Entschädigung	4
2.4 Was gilt, wenn abhandengekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?	5
2.5 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen	5
3 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?	5
3.1 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall	5
3.2 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)	6
4 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?	6

1. Was ist versichert und was nicht?

1.1 Versicherte Käufe und versicherte Personen

Sie sind geschützt, wenn Ihnen beim Kauf von Waren durch ein nach Ziffer 1.2 versichertes Ereignis ein Schaden entsteht.

Beispiel: Sie kaufen im Internet Ware, die nicht geliefert wird.

Versichert sind Sie als versicherte Person und auch alle anderen Personen, die mit Ihnen im Haushalt wohnen.

Versichert sind nur Käufe bei gewerblichen Verkäufern. Käufe von privaten Personen sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Versichert sind Käufe, bei der Verkäufer seinen Geschäftssitz in einem der folgenden Länder hat:

- in einem Land der Europäischen Union (EU)
- in der Schweiz, in Norwegen, Island, Liechtenstein

Der Kaufvertrag muss während der Dauer des Vertrags geschlossen worden sein.

1.2 Versicherte Gefahren

Folgende Ereignisse sind versichert:

Versicherte Ereignisse	Was ist das genau?
<p>Nichtlieferung der Ware</p>	<p>Die Ware wird nicht oder nur teilweise geliefert. Das ist der Fall, wenn Ihnen die Ware zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin nicht bzw. nicht vollständig zugegangen ist.</p> <p>Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie haben den Verkäufer in Textform aufgefordert, die Lieferung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen vorzunehmen. Das können Sie beispielsweise per Brief oder E-Mail tun. • Der Verkäufer kommt trotzdem seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach.
<p>Lieferung einer mangelhaften Ware</p>	<p>Die gelieferte Ware ist mangelhaft. Das ist der Fall, wenn ein Sachmangel nach § 434 BGB vorliegt.</p> <p>Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie haben Ihre Rechte, die Ihnen gesetzlich oder vertraglich zustehen, insbesondere Ihre Gewährleistungsrechte nach § 437 BGB, geltend gemacht.

	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben den Verkäufer in Textform aufgefordert, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Das können Sie beispielsweise per Brief oder E-Mail tun. • Der Verkäufer kommt trotzdem seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach.
Verlust oder Beschädigung der Ware bei der Rücksendung	Sie machen von Ihrem Recht Gebrauch, die Ware zurückzusenden. Dabei geht die Ware verloren oder wird beschädigt.
Verweigerung der Kaufpreisrückerstattung bei berechtigter Rücksendung	Sie machen von Ihrem Recht Gebrauch, die Ware zurückzusenden. Der Verkäufer verweigert die Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises ohne Rechtsgrund.
Verlust oder Beschädigung der Ware nach Zustellung	<p>Die Ware wird vor Ihrer Haus- oder Wohnungstür durch einen Transportdienstleister abgelegt. Dort wird sie beschädigt oder kommt abhanden. Versicherungsschutz besteht für versicherte Waren</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Mehrfamilienhäusern: vor der Wohnungstür an der in der Versicherungsbestätigung genannten Adresse. • bei Ein- oder Zweifamilienhäusern: vor der Hauseingangstür oder an anderen nicht einsehbaren Stellen an der in der Versicherungsbestätigung genannten Adresse. <p>Der Versicherungsschutz gilt für maximal 48 Stunden nach der Ablage der versicherten Ware durch den Transportdienstleister.</p> <p>Voraussetzung für die Geltendmachung Ihres Anspruchs ist: Sie haben alle Rechte, die Ihnen gesetzlich oder vertraglich zustehen, gegen den Verkäufer geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Ihre Rechte nach §§ 474 ff. BGB.</p>

1.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

1.3.1 Nicht versicherte Käufe

Folgendes ist nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Nicht versicherte Waren	<p>Der Kauf von folgenden Waren ist nicht versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verderbliche Lebensmittel (beispielsweise Milchprodukte und Tiefkühlwaren) • Gebäude und Grundstücke • Luft-, Kraft- und Wasserfahrzeuge • Pflanzen und Tiere • Dienstleistungen

	<ul style="list-style-type: none"> • Urheberrechte • Strom und Gas • Sachen aus Gold, Silber und Platin • Schmucksachen, Edelstein, Perlen • Bargeld, Gold- und sonstige Münzen
Kapital-, Spekulationsgeschäfte und Wetten	Folgendes ist nicht versichert: <ul style="list-style-type: none"> • Spiel- oder Wettverträge • Termin- oder Spekulationsgeschäfte • Ankauf von Wertpapieren, Wertrechten und Beteiligungen
Verbotene und sittenwidrige Geschäfte	Nicht versichert sind Geschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder sittenwidrig sind.

Darüber hinaus sind immer ausgeschlossen:

- Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand
- Schäden durch innere Unruhen
- Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen

1.3.2 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Vorsatz	Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.
Grobe Fahrlässigkeit	Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt unsere Versicherungsleistung, zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens.

2 Was leisten wir im Versicherungsfall?

2.1 Erstattung des Kaufpreises

Im Falle eines Schadens erstatten wir maximal den Kaufpreis der bestellten Ware. Der Wert ist über die Anschaffungsrechnung nachzuweisen.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls erstatten wir Ihnen den nachgewiesenen Schaden, maximal jedoch 500 Euro je Versicherungsfall. Schäden bei mehreren in einem Kaufvertrag gekauften Waren gelten als ein Versicherungsfall.

Unsere Leistung ist auf einen Versicherungsfall während der Vertragslaufzeit begrenzt.

2.3 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

2.4 Was gilt, wenn abhandengekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?

Wenn abhandengekommene Sachen wiederauftauchen, müssen Sie uns dies unverzüglich melden. Haben wir für die Sache bereits eine Entschädigung gezahlt, gilt: Sie müssen sich innerhalb eines Monats entscheiden, ob Sie die wieder aufgefundene Sache zurückhaben möchten. Wenn ja, müssen Sie uns die Entschädigung zurückzahlen.

2.5 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

2.5.1 Ansprüche gegen andere Versicherer

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Dieser Anspruch geht unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

2.5.2 Mitteilungspflicht

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Ziffer 3.2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

3 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

3.1 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) nach dem Versicherungsfall	Was müssen Sie genau beachten?
Was müssen Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens tun?	Bei Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.
Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten müssen Sie im Leistungsfall beachten?	Nach Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie folgende Dinge beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Informieren Sie uns unverzüglich über den Schadenfall. • Sie müssen uns jede zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderliche Auskunft geben. • Legen Sie uns Belege vor, soweit Ihnen dies billigerweise zumutbar ist. • Defekte elektronische Geräte sind bis zu unserer Entscheidung über deren Ersatz aufzubewahren.
Welche Schäden müssen Sie der Polizei melden?	Folgende Schäden müssen Sie unverzüglich bei der Polizei anzeigen, wenn der Wert der Ware 50,- EUR übersteigt:

-
- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• Diebstahl• Betrug durch den Verkäufer• Vandalismus |
|--|--|
-

3.2 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

3.2.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit:

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

3.2.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, gilt: Wir können zusätzlich zu den in Ziffer 3.2.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen.

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

3.3 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung bedeutend sind, gilt: Es besteht keine Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

4 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?

4.1 Vertragslaufzeit und Kündigung

Ihr Vertrag läuft für die in der Versicherungsbestätigung bestimmte Zeit und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4.2 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

4.2.1 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4.2.2 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

- Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.